

5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung
für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberger/Havel vom 11. Dezember 2003
(Wasserversorgungsgebührensatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 06.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der
4. Änderungssatzung vom 08.11.2023 wird wie folgt geändert:**

§ 4 lautet nunmehr wie folgt:

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt für jeden einzelnen Anschluss bei einer
- | <u>Zählergröße</u> | <u>je Monat</u> |
|----------------------|-----------------|
| bis Q ₃ 4 | 6,96 EUR |
| Q ₃ 10 | 16,69 EUR |
| Q ₃ 16 | 27,82 EUR |
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,52 EUR.
- (3) Die Stadt stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre mit Wasserzähler zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler ist eine Kaution von 400,00 EUR (umsatzsteuerfrei) zu entrichten. Die Kaution wird nach Rückgabe des Standrohres mit dem Gebührenbescheid (Miete und Verbrauchsgebühr) verrechnet. Je ausgeliehenem Standrohr wird eine einmalige Grundgebühr von 26,75 EUR erhoben. Die Miete je ausgeliehenem Standrohr beträgt 1,61 EUR pro Tag. Für die aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge wird eine Gebühr nach § 4 Absatz 2 erhoben. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

§ 10 lautet nunmehr wie folgt:

§ 10 Einheitssätze

- (1) Die Einheitssätze für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Hausanschlusses betragen für die Aufwandsermittlung und Abrechnung kostenersatzpflichtiger Arbeiten 66,45 EUR

und als Zulage für

1. die Herstellung oder Erneuerung des Anschlusses an der Hauptleitung 882,66 EUR
2. jeden Meter Anschlussleitung mit Erdarbeiten 38,62 EUR
3. jeden Meter Anschlussleitung ohne Erdarbeiten 10,51 EUR
4. den Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen 481,84 EUR
5. das Herstellen eines Mauerdurchbruchs 133,84 EUR
6. die Herstellung oder Erneuerung eines Wasseranschlusses in Räumen 559,59 EUR
7. die Umverlegung oder Erneuerung einer Wasserzählergarnitur 195,98 EUR
8. den Austausch oder Einbau eines Wasserzählers 75,48 EUR
9. die Installation eines Anschlusses mittels Wasserzählerschacht 1.087,54 EUR
10. die zeitlich befristete Bereitstellung eines Wasserzählerschachtes
 - a) für Montage und Demontage 274,48 EUR
 - b) für Nutzungsmiete Zählerschacht je angefangener Monat 30,82 EUR
11. die Befundprüfung eines Wasserzählers auf Veranlassung des Kunden 208,99 EUR
12. Stundenlohnarbeiten je angefangene halbe Stunde 20,08 EUR

- (2) Die in § 10 Absatz 1 genannten Einheitssätze enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstenberg/ Havel, den 10.11.2025


Robert Philipp
Bürgermeister

